



## Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes

Eltern schulden ihrem volljährigen Kind über 18. Lebensjahr hinaus bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss Unterhalt, d.h. das Kind befindet sich entweder in der Schule oder im Studium (§1610 Abs. 2 BGB).

Der Barunterhalt ist von beiden Elternteilen zu erbringen, unabhängig davon ob die Eltern getrennt leben. Wichtig: Der Naturalunterhalt in Form von Betreuung hat ab Eintreten der Volljährigkeit keine Bedeutung mehr!

Im Unterhaltsrecht wird zwischen privilegierten und nicht privilegierten Kindern unterschieden. Privilegierte Kinder, sind minderjährigen Kindern gleichgestellt. Erfüllt das Kind nicht die Voraussetzungen für eine Privilegierung, greift die Rangfolge im Unterhaltsrecht, d.h. Eltern müssen zunächst die Unterhaltspflicht für die minderjährigen und die volljährigen privilegierten Kinder erfüllen.

Nach §1603 Abs. 2 BGB ist ein volljähriges Kind privilegiert, wenn es:

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- bei den Eltern (oder einem Elternteil) lebt und unverheiratet ist
- sich in einer allgemeinen Schulausbildung befindet

### Wichtiges zur Berechnung

Maßgeblich für die Höhe des Unterhaltsanspruchs Volljähriger ist das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile. Beide Elternteile sind gleichrangig zum Unterhalt verpflichtet, jedoch anteilig unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Von dem zugrundeliegenden Einkommen ist zunächst bei beiden Elternteilen der ihnen zustehende Selbsterhalt (hier in Höhe von 1750 € monatlich) in Abzug zu bringen. Anschließend ist die Haftungsquote zu ermitteln, die dann ins Verhältnis zu dem Bedarf des Unterhaltsberechtigten zu setzen ist.

Eigeneinkünfte des Unterhaltsberechtigten sind auf seinen Unterhaltsbedarf anzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld, das in voller Höhe anzurechnen ist.

Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern leben, bemisst sich der Unterhalt nach Maßgabe der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle.